

Hansestadt Salzwedel

**Haushaltsrechtliche Verfahrensregeln zur finanziellen Beteiligung von Ortschaften
gem. § 6 EEG 2021 – Bildung von Budgets**

Vorbemerkungen

Gem. § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) können Betreiber von Windenergieanlagen (WEA) und Betreiber von Freiflächenanlagen (FFA) den Gemeinden, die von der Errichtung vorgenannter Anlagen betroffen sind, eine finanzielle Beteiligung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde angeboten werden, sofern die in § 6 EEG 2021 definierten Tatbestände gegeben sind. Gemäß § 6 Abs. 4 EEG 2021 bedürfen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der WEA/FFA über diese finanziellen Zuwendungen der Schriftform und werden von dem jeweiligen Betreiber mit der Hansestadt Salzwedel abgeschlossen. Von diesen Zuwendungen sollen die betroffenen Ortschaften der Hansestadt Salzwedel unmittelbar partizipieren. Die folgenden Verfahrensregeln bestimmen den haushaltsrechtlichen Umgang der den Ortschaften zufallenden Zuwendungen.

A) Haushaltsrecht

- 1) Einzahlungen aus Vereinbarungen gem. § 6 Abs. 4 EEG 2021 werden zunächst über die Kämmerei auf einem Verwahrkonto verbucht. Für jede Ortschaft wird eine Vorgangsnummer zugeordnet. Die betreffende Ortschaft erhält eine Information über den Zahlungseingang.
- 2) Mittel aus diesen Einzahlungen sollen grundsätzlich zeitnah verwendet werden. Sofern eine zukünftige Mittelverwendung angestrebt wird, können die Mittel auch angespart werden. In diesem Fall verbleiben die Mittel auf dem eingerichteten Verwahrkonto unter der Vorgangsnummer.
- 3) Für jede betroffene Ortschaft wird jeweils ein neues Budget für zusätzliche Aufwendungen und/oder für Investitionen eingerichtet. Ebenso werden für die erwarteten Zuwendungen entsprechende Ertrags- und/oder Einzahlungskonten angelegt. Die eingerichteten Budgets sind Bestandteil des Haushaltsplanes der Hansestadt Salzwedel und werden gemäß der Zuständigkeit der Teilhaushalte den entsprechenden Fachämtern zugeordnet.
- 4) Die realisierten Zuwendungen werden mit Zweckbindungsvermerken für die entsprechenden Aufwands- bzw. Auszahlungskonten versehen. Damit ist sichergestellt, dass die Zuwendungen ausschließlich für die entsprechenden Ausgaben verwendet werden.
- 5) Die Veranschlagung der Haushaltsansätze für diese zusätzlichen Aufwendungen und/oder Investitionen erfolgt nach den vom Ortschaftsrat gesetzten Prioritäten in den eingerichteten Budgets. Die relevanten Einnahmen müssen ebenso veranschlagt werden.
- 6) Sofern keine Veranschlagung nach 5) erfolgt ist, kann eine Realisierung von zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen als außerplanmäßige/überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung erfolgen, wenn die dafür erforderlichen Einnahmen tatsächlich realisiert worden sind.
- 7) Über die Höhe des Mittelbestandes erhalten die Ortschaften zum Jahresabschluss eine Information durch die Kämmerei.

B) Weitere Verfahrensregeln

- 1) Die zusätzlichen freiwilligen Aufwendungen und Investitionen sind vollständig und als eigene abzuschließende Maßnahmen aus dem eingerichteten Budget der jeweiligen Ortschaft zu finanzieren. Zusätzliche Mittel für das Budget aus dem übrigen Gesamthaushalt sind nicht möglich (keine „Überziehung“ des Budgets).
- 2) Folgeaufwendungen (z.B. bauliche Unterhaltung, Verbrauchs- und Bewirtschaftungskosten) für die im Zusammenhang mit den zusätzlichen freiwilligen Ausgaben realisierten Anlagegüter (z.B. Vermögensgegenstände), müssen ebenfalls über die neu eingerichteten Budgets gedeckt werden.
- 3) Grundsätzlich sollen die Zuwendungen in den betroffenen Ortschaften verwendet werden. Der Ortschaftsrat kann abweichend davon beschließen, dass diese Mittel auch in anderen Ortschaften bzw. innerhalb der Hansestadt Salzwedel eingesetzt werden können. Dies schließt Zuwendungen an Vereine mit Sitz in der Hansestadt Salzwedel ein.
- 4) Bei einer beabsichtigten Erweiterung von Leistungen bestehender Dienstleistungsverträge (z.B. Grünpflege) ist eine vorherige Zustimmung des Fachamtes erforderlich.

Beschlossen vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.09.2022.